



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.I. Derselben Schreiben über den Verstand des Magdeburgischen Reversus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

N. I.

1645.  
Nov.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Schreiben nach Osnabrück, wie die Catholischen den Revers von Magdeburg eigentlich verstehen.

Wohl-Edle ic.

Der Münster-  
rischen Evan-  
gelischen Ge-  
sandten  
Schreiben ü-  
ber den Ver-  
stand des  
Magdebur-  
gischen Re-  
versus.

Wir müssen aus allen allhie hin und wieder gehenden Discursen, als auch insonderheit, was von unsern großgünstigen hochgeehrten Herren (D. Delhafsen) an mich, den Brandenburg-Culmbachischen, jüngsthin überschrieben worden, fast so viel vermercken, daß entweder das in dem Catholischen Chur- und Fürsten-Rath hievor in puncto Admissionis gefallene, und von dem hochlöblichen Chur-Magdeburgischen Directorio, dem Oesterreichischen Abgesandten, Herrn D. Richterpergern, nach Osnabrück überschickte Conclufum, nicht, wie es im Rath gefallen, verfaßt, oder in dessen beschehener Eröffnung ein Irthum und Fehler vorgegangen, oder aber der Revers, wie er allhie verfaßt, aufgesetzt, und endlich von den sämtlichen Catholischen placidiret, nicht hinüber gesandt, oder doch nicht in der Form, wie er allhie begriffen, den Herren Deputirten von den Evangelischen Ständen vorgeleget worden seyn müsse.

Wir haben demnach nicht unterlassen können, aus getreuer guter Wohlmeinung, und ob man doch demaleinst aus dieser so hochbeschwerlichen Sache kommen könnte oder möchte, besagten Revers, wie er allhie aufgesetzt, und auszufertigen begehret wird, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren zu dem Ende zuzuschicken, ob sie ihnen belieben lassen wollten, sich darin zu ersehen, und aus demselben, wohin die Intentiones eigentlich gerichtet, nicht allein besser zu vermercken, sondern auch darauf ein und anderen notwendigen Gebrauch zu machen, und alle vorfallende Mißverständniß aus dem Wege zu räumen helfen.

Wir befinden aus allem, daß das Werk auf diesen dreyn Difficultäten vornemlich bestehen wil, 1) zwar, daß die Magdeburgische Herren Gesandte von ihres gnädigsten Herrn wegen, die Session nicht anders, als ein Herzog zu Sachsen, auf der Weltlichen Banck, einnehmen, 2) aber, daß die Evangelische Gesandten an statt der anerbotenen operæ, sich zu gänglicher Abtreibung der andern Evangelischen Inhaber der Reformirten Geistlichen Stifter, im Fall sich selbige gleichfalls um die Session und Vota anmelden würden, würcklich und zwar 3) diese in perpetuum zur Renunciation angehalten werden, die andern Evangelische Stände aber, vermittelst der Subscription, sich gleichfalls darzu verbündig machen sollten.

Das erste nun belangend, hätten wir unserß theils wünschen mögen, daß ein solches allseits ohnmöviret geblieben wäre, in Hoffnung, wenn es in der Generalität gelassen, daß daraus diese jetzige Difficultäten nicht erregt worden wären, daß aber die Catholischen es darauf gestellet, haben wir unserß theils weder hindern noch verwehren können, wollen jedoch nicht zweiffeln, (massen wir auch unserß theils daran nichts erlassen) es solle sich vielleicht noch ein Mittel finden, dieser Difficultät zu helfen, und es auf ein solch Expediens zu bringen, daß die Herren Magdeburgischen damit werden content seyn können; wiewohlen unsern hochgeehrten Herren nicht unbewußt, das eben diß, einer seits den Herren Catholischen ihre in puncto principali gehabte Sorgfalt zu benehmen, anderseits aber die Herren Magdeburgischen ad admissionem Voti & Sessionis zu bringen, das Mittel oder Medium zu seyn erachtet worden, Ihre Fürstliche Durchlauchten diß Orts abstractive zu consideriren, so aber dahin gestellet wird, und geben dabey unsern großgünstigen Herren, jedoch allein für uns, dienstlich zu bedencken, ob nicht der Weg, aus diesem Werk zu kommen, dieser wäre, wann in dem Revers die Worte (als Herzogens zu Sachsen) gänglich ausgelassen würden.

Den andern Punkt betreffend, ist derselbe einig und allein auf die bloße Assistenz und dahin gerichtet, daß wann ein Evangelischer Inhaber der Reformirten Geistlichen Stifter



1645.  
Nov.

Stifter sich um Stimme und Session, und zwar allein bey dieser wählenden Friedens-Handlung anmelden, und dieselbe präcediren wolte, daß man sich Evangelischer seits deren nicht, sondern vielmehr zu deren Abhaltung, conjunctis consiliis & animis der Catholischen annehmen solle. Diß ist ja offenbar keine obligatio facti alieni, und weiß sich unser hochgeehrter Herr (D. Heher) großgünstig zu erinnern, daß man bey der allhiefigen mündlichen Conferenz, eben diese Worte gegen einander gebrauchet hat, dahero wir auch annoch nicht sehen können, wie man sich dessen so hoch zu difficultiren hätte, in Ansehung, daß es viel ein anders ist, zu stipuliren, einen würcklich abzuhalten, daß er sich seines zu haben vermeynenden Rechts nicht annehme, welches dann die Herren Catholischen den Herren Evangelischen im wenigsten nicht anzumuthen begehren, auch darum, quia facti alieni esset, mit Fuge nicht können anmuthen, ein viel ein anders aber, einander zu assistiren, daß er abgehalten werde; und sehen wir nicht, nachdem man allhie allerseits gleichwol einander dergleichen Assistenz, und daß man hie und Osnabrückischer seits, auf solchen Fall mit einander für einen Mann stehen wolte, mit Worten erboten, was man für groß Bedencken haben sollte, ein solches auch manu & sigillo von sich zu geben.

1645.  
Nov.

Des dritten Puncts, und zwar der perpetuirlichen Renunciation, ist weder zuvor von den Catholischen mit einem Wort gedacht, vielweniger davon etwas in den Aufsat des Reverss gebracht worden, hat auch einiger Catholischer noch diese Stunde den wenigsten Gedanken dahin nicht, weder den Herren Magdeburgischen noch andern Inhabern, dergleichen perpetuirliche Renunciation anzumuthen, es könnte aber unferß Erachtens diesem ganzen Werck also geholffen werden, wann alles auf diese extra-ordinari Friedens-Tractaten gerichtet, und der §. Über diß 2c. also formiret würde; Über diß sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugehane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich bey diesen wählenden Friedens-Handlungen, nicht allein keines andern 2c. 2c.

Wann wir dann vermercken, daß es Catholischer seits, auf eine Deputation und weitere mündliche Conferenz mit den Herren Evangelischen zu Osnabrück, gestellt werden möchte; Als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren solches zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit man sich doch allerseits weiter nicht irre machen lassen, sondern gewiß dafür halten wolte, daß man Catholischer seits, mit dem Aufsat, wie unsern hochgeehrten Herren derselbe hiemit von uns zukommt, sich ohnfeslbar wird contentiren lassen. Können dabey die obermeldeter Orten gethane Erinnerungen, wie wir hoffen, statt finden, wird dadurch das Werck etwas mehrers erläutert, und wolten wir dafür halten, das dadurch der Sachen dermahlen gänzlich wird zu helfen seyn; Unsere großgünstige, hochgeehrte Herren dienstlich bittend, aller dienstlicher Orten es dahin zu unterbauen, daß man sich auf solchen Schlag dermahlen endlich mit einander vergleichen, darauf die Deputirte von Osnabrück ihre Herüberkunft uneingestellt zu Werke richten, und dadurch dem so hoch-nothwendigen Friedens-Negotio, durch Fortsetzung der Deliberationen ein seliger Anfang gegeben werden möge. Unsere hochgeehrte Herren werden sich um das Publicum hoch meritiren, und wir seynd denselben 2c. Datum Münster den 24. Novembr. Anno 1645.

An Herrn D. Georg Achatium Hehern, 2c. Fürstlich Sachsen-Beymarischen, und D. Delhasen 2c. Nürnbergischen Abgesandten.

Unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren  
dienst-ergebene  
Joh. Müller. Andreas Burchardt.

N. II.

Anderweitige Formula Reversus vor Magdeburg, zu Münster aufgesetzt.

N. II.  
Anderweite  
Formula Re-  
versus vor  
Magdeburg.

Demnach bey gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens-Tractaten, etliche Monath hero, zwischen den zu Münster und Osnabrück sich aufhaltenden Catho-  
Zweyter Theil. lischen

K